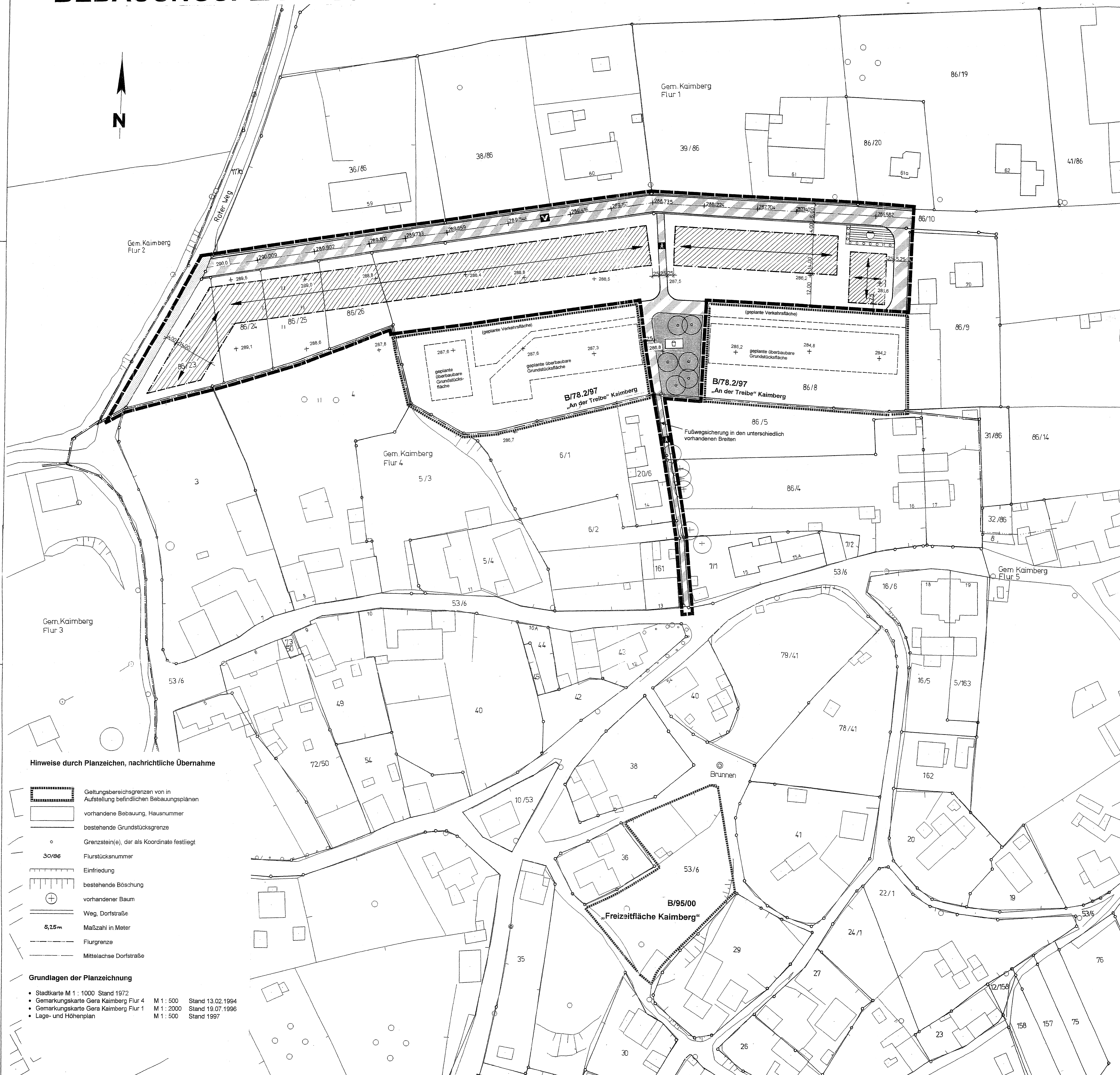


BEBAUUNGSPLAN B/78.1/97 WOHNGEBIET "AN DER TREIBE" KAIMBERG



Teil A

Festsetzungen durch Planzeichen
(§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO und Planz 90 mit Anlage)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Hauptfrüchtigung der Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Straßenverkefährliche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- anzupflanzende Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- anzupflanzende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Bezugspunkt auf der Mittellinie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zur Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen (Höhennpunkt in m über NN) (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. BauNVO)

- Sträucher**
- Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Eurymus europaeus
 - Ligustrum vulgare
 - Lonicera xylosteum
 - Rosa canina
 - Rosa rugosa
 - Viburnum opulus
 - Viburnum lantana
 - Rosa spec.
 - Potentilla fruticosa
- Kornelkirsche**
- Rötter Hainbuche
 - Hasselnuß
 - Pflaumenhütchen
 - Gemeine Heckenkirsche
 - Apfelrose
 - Hundsrose
 - Gemeiner Schneeball
 - Wolliger Schneeball
 - Strauchrosen/bedeckende Rosen
 - Fingerröschen
- Klettergehölze**
- Hedera helix
 - Clematis vitalba
 - Polygonum albertii
 - Parthenocissus tricuspidata
- Efeu**
- gewöhnliche Waldrebe
 - Kriecher
 - Wilder Wein

Hinweise

Festsetzungen zum Gestaltungsplan (Anlage 1 der Begründung) für die Ausgleichsmaßnahmen für B/78.1/97 und für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan B/78.2/97 auf der Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes B/95/00 in der Gemarkung Kaimberg, Flur 4, Flurstück 53/6

Die öffentliche Grünfläche ist mit Gebrauchsrasen anzulegen, ausgenommen davon sind die Zufahrten und Wege.

In die öffentliche Spielfläche ist ein Spielplatz für Kinder bis 10 Jahre zu integrieren und dementsprechend auszustatten.

Die öffentliche Grünfläche ist mit Laubbäumen (Hochstamm 3 x verpflanzt, STU 16 - 18 cm) entsprechend der Artenliste des B/78.1/97 zu bepflanzen.

Auf der öffentlichen Grünfläche ist eine freiwachsende Hecke von 80 m² anzulegen. Dabei beträgt der Pflanzabstand der einzelnen Sträucher 1,50 m.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Wege und Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Die öffentlichen Fußwege im Planbereich sind bis zu einem maximalen Gefälle von 8 % in wassergebundener Deckschicht auszubilden.

- Hinweise durch Text:**
1. Es gelten die örtlichen Satzungen, insbesondere: die Garagen und Stellplatzsatzung
 2. Die Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der westlich des Plangebietes gelegenen Nachbargrundstücke ist zu rechnen.
 3. Die Lage der Flurstücksgrenzen wurde nachrichtlich übernommen.
 4. Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Erschließungsträger sowie durch den Bauherren ein gemeinsamer Vorort-Termin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Begutachtung des Geländes bezüglich möglicher archäologischer Funde zu vereinbaren.

Teil B

Festsetzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird als Reines Wohngebiet festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstmaß in Metern über einem Bezugspunkt folgendermaßen festgesetzt: Traufhöhe TH max. 5 m über dem Bezugspunkt
- Als Bezugspunkt gilt der jeweils der Gebäudemitte am nächsten liegende in m über NN festgesetzte Höhenpunkt auf der Mittellinie der Verkehrsfläche.
- In den Baugrundstücken wird als Obergrenze die Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt.
- Ausschließlich bei Grundstücken mit Mittelgebäuden von Hausgruppen darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden (§ 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO)
- Die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

- Es wird folgende abweichende Bauweise festgesetzt:
- Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen
- Gebäudelängen dürfen maximal 22 m betragen.

Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO)

- Die Grundfläche der Garagen wird auf maximal 20 m² pro Wohngrundstück begrenzt
- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen in Grenzbebauung nur in mindestens 3 m Abstand zum Wohnhaus zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

- Die sichtbare Sockelhöhe der Außenwände wird auf ≤ 0,5 m festgesetzt, gemessen ab Geländeoberkante an der jeweiligen Gebäudesite bis Oberkante Erdgeschosfußboden.
- Innerhalb der Baugrundstücke sind Abgrabungen bzw. Aufschüttungen von maximal 1 m, bezogen auf das vorhandene gewachsene Gelände zulässig.
- Dachform und Dachdeckung der Wohnhäuser:
 - Als Dachform sind ausschließlich symmetrische Dächer zulässig.
 - Dachneigung 40° - 45°
 - Die Dächer sind mit Hartdeckung einzudecken.
- Fassadengestaltung der Wohnhäuser:
 - Die Fassaden sind als Putzfassaden herzustellen.
 - Holzverschalungen sind hinsichtlich ihrer Fläche nur in Unterordnung zu den Putzflächen zulässig.
- Einfriedungen:
 - Im Vorgartenbereich sind Zäune nur als Staketenzäune auszubilden.
 - Die Zäune sind partiell gemäß Artenliste abzupflanzen.
 - Mauern sind nicht zulässig.
- Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen:
 - Die Vorgärten sind mittels Rasen, niedrigen Gehölzen und Stauden zu gestalten.
 - Zur Bepflanzung der übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindest 50 % standortgerechte einheimische Arten gemäß Artenliste zu verwenden.

Grünordnerische Festsetzungen

- (§§ 14 und 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB i. V. m. dem THatG)
- Pro angrenzender 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche, mindestens jedoch pro Grundstück, ist ein Laubbaum gemäß Artenliste als Hochstamm, 2 x verpflanzt, STU 8 - 10 cm zu pflanzen.

Je Grundstück sind vorrangig in den hinteren Grundstücksflächen mindestens 10 m² Strauchfläche anzulegen. Dabei beträgt der Abstand der einzelnen Sträucher maximal 1,5 m.

- Fensterlose Fassaden sind mittels Klettergehölzen zu begrünen.
- Die öffentlichen Grünflächen sind als Gebrauchsrasen anzulegen bzw. mit Sträuchern und mit Bäumen, Hochstamm 3 x verpflanzt, STU 16 - 18 cm, zu bepflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Artenliste:

- Bäume 1. Wuchsordnung, Hochstämme STU 16 - 18 cm, 3 x verpflanzt**
- Acer platanoides
 - Aesculus hippocastanum
 - Fraxinus excelsior
 - Spitzahorn
 - Roskastanie
 - Gemeine Esche

- Bäume 2. Wuchsordnung, Hochstämme STU 8 - 10 cm, 2 x verpflanzt**
- Betula pendula
 - Sorbus aucuparia
 - Tilia cordata „Erecta“
 - Celtisgehölze
 - Sandbirke
 - Eberesche
 - Kleinkronige Linde
 - Regionaltypische Sorten

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Gera vom 17.07.1997 aufgestellt. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Gera Nr. 17/97 am 23.08.1997 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Ämter der Stadt Gera wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

5. Der Bau- und Wirtschaftsausschuss hat am 11.11.1997 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6. Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.12.1997 bis 22.12.1997 nach § 3 Abs. 2 BauGB in Vertiefung mit § 2 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken, Hinweise und Anregungen während der Auslegung von jedermann vorgebracht werden können, am 29.11.1997 (Amtsblatt der Stadt Gera) öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf aufgefordert worden.

8. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.04.1999 bis 19.05.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken, Hinweise und Anregungen während der Auslegung von jedermann vorgebracht werden können, am 10.04.1999 (Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera) öffentlich bekannt gemacht worden.

9. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgefordert worden.

10. Der Stadtrat der Stadt Gera hat am 23.11.2000 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

11. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2000 bis 31.01.2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.12.2000 (Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera) öffentlich bekannt gemacht worden.

12. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 3. Entwurf aufgefordert worden.

13. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Ämter der Stadt Gera am 22.08.2001 geprüft und abgezwungen.

14. Es wird beantragt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, in gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 22.05.2001 übereinstimmen. Der Gebäudeschutz ist dementsprechend der Ortsliste anzuschließen.

15. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

16. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

17. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsermittelnden Beschluss des Stadtrates vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Hohen Verwaltungsausschusses vom ... Az. ...

18. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

19. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan während der Dienststunden vor jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.2001 in den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfragen nach § 15 Abs. 2 BauGB und auf Fälligkeiten und Erloschen von Fristgebühren hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.05.2001 in Kraft getreten.

20. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

21. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

22. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

23. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

24. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

25. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

26. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

27. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

28. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

29. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

30. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

31. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

32. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

33. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

34. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

35. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

36. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

37. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

38. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

39. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

40. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

41. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

42. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

43. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

44. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

45. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

46. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

47. Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Hohen Verwaltungsausschusses vom 22.05.2001 Az. 20-4624.20-052000-WR - An der Treibe 1 Weimar, den 19. Sep. 2001 AnvH.

STADT GERA
Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN B/78.1/97
WOHNGEBIET „AN DER TREIBE“
KAIMBERG

Maßstab: 1:500 Orig. Format 80x140 Datum: 18.09.2000 gezeichnet: 26.05.2001
 Amtsleiter: W. L. Projektverantwortlicher: Zeichner: S. L. zuletzt geändert: 30.09.2001
 Blatt - Nr.: